

Vergabebesleunigungsgesetz nutzen, um Beschaffungsvorgänge für das Wasserstoff-Kernnetz zu beschleunigen

Bereits im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG) hatte FNB Gas auf eine gebotene Ausnahmeregelung zur Beschleunigung von Beschaffungsvorgängen für das Wasserstoff-Kernnetz hingewiesen. Mit dem Vergabebesleunigungsgesetz hat nun der Gesetzgeber die Möglichkeit, eine solche Regelung sachgerecht gesetzlich zu verankern, um den Wasserstoff-Hochlauf regulatorisch zu unterstützen.

Der Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes ist eine Grundlage dafür, dass sich ein Wasserstoffmarkt in Deutschland entwickeln kann. Um dem gesetzlichen Ziel gemäß § 28q Abs. 1 S. 2 EnWG einer schnellen Realisierung Rechnung zu tragen, gehen die Netzbetreiber in Vorleistung und bauen die Infrastruktur bereits auf. Insbesondere für die Sektorenauftraggeber unter den Kernnetzbetreibern erweist sich die Anwendung des geltenden Vergaberechts als nachteilig, da sie zu Verzögerungen führt. Mehr als ein Drittel der Fernleitungsnetzbetreiber sind Sektorenauftraggeber (ONTRAS, terranets bw, bayernets, Gascade und Gasunie). Diese Sektorenauftraggeber realisieren substanzielle Teile des Kernnetzes. Je nach Komplexität und Ausschreibungsgegenstand des Verfahrens benötigen sie mindestens 7 Monate länger als Kernnetzbetreiber, die keine Sektorenauftraggeber sind. Dies führt nicht nur zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Kernnetzbetreibern und verletzt den EU-rechtlich zu wahrenden Gleichbehandlungsgrundsatz. Vielmehr werden auch Beschleunigungspotenziale, die mit dem WasserstoffBG geschaffen wurden, konterkariert. Die im WasserstoffBG hinsichtlich des Vergaberechts ermöglichten Erleichterungen etwa mit Blick auf die Losbildung finden für die Kernnetzbetreiber keine Anwendung.

FNB Gas schlägt daher vor, in das derzeit im parlamentarischen Verfahren diskutierte Vergabebesleunigungsgesetz eine Bestimmung zur Nichtanwendung des Vergaberechts (vierter Teil des GWB sowie die entsprechenden SektVO) auf Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit der Wasserstoffinfrastruktur aufzunehmen, mindestens jedoch eine temporäre Ausnahme der Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Rahmen des Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes zu ermöglichen.

Sofern diesem Vorschlag nicht Rechnung getragen werden kann, sollte alternativ eine Regelung analog zum § 9 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802) aufgenommen werden, die bereits im Rahmen der Gaskrise (2022/2023) dafür gesorgt hat, dass die damals benötigte LNG-Infrastruktur schnell realisiert werden konnte.

Einer entsprechenden Regelung standen und stehen europäische und nationale Vorgaben nicht entgegen. So sieht z.B. auch das Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz - BwBBG) weitreichende Ausnahmen vom Vergabeverfahrensrecht oder auch Erleichterungen des Vergabeverfahrens (bspw. § 8 BwBBG) sowie Anpassungen von Verträgen vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung des WasserstoffBG nicht nur im überragenden öffentlichen Interesse liegt, sondern auch der öffentlichen Sicherheit dient, vgl. § 4 Abs. 1 Entwurf WasserstoffBG.

Abschließend sei erwähnt, dass die Anwendung des Vergaberechts auf eine neu zu errichtende Infrastruktur für einen neu zu schaffenden Markt grundsätzlich nicht sachgerecht ist. Das Vergaberecht wurde seitens der Europäischen Union im Rahmen der Öffnung der Energiemärkte im Jahr 1998 und dem Beginn der Liberalisierung eingeführt, um die öffentliche Auftragsvergabe abgeschotteter Energiemärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Diese Begründungen für die Anwendung des Vergaberechts greift in der aktuellen Aufbauphase für Wasserstoff nicht.